



BGT – Mitte am 30. Juli 2022 live in Kassel

Willen- und Wunschbefolgung

BGT Mitte am 30. Juni in Kassel, Annette Loer



Voraussetzung der Betreuerbestellung nach § 1814 BGB (vorher § 1896)

- Krankheit oder Behinderung,
keine Eingrenzung mehr
 - was bedeutet das für eine Suchterkrankung?
- Gängige Rechtsprechung:
Suchterkrankung alleine reicht nicht aus



§ 1814 BGB – was ist neu?

- Umstellung der Voraussetzungen: der Handlungsbedarf steht vorne
- Was ist bei einer Suchterkrankung der Regelungsbedarf?
die „Behandlung“ der Erkrankung oder
die Regelung „liegendebliebener“ Angelegenheiten?
- Erforderlichkeitsgrundsatz:
Klarstellung des Vorrangs anderweitiger Hilfen,
insbesondere aufgrund sozialrechtlicher Vorschriften
z.B. Beratungs- und Therapieangebote
(einen Einwilligungsvorbehalt gibt es nur in der Betreuung)

Im SGB I klargestellt, dass soziale Rechte nicht versagt oder eingeschränkt werden dürfen, weil ein rechtlicher Betreuer bestellt ist oder bestellt werden könnte (§ 17 Absatz 4).

BGT Mitte am 30. Juni in Kassel, Annette Loer



Art. 12 UN-BRK

Gleiche Anerkennung vor dem Recht

- Absatz 3

Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.



§ 1821 BGB (vorher § 1901)

Absatz 1 - Erforderlichkeit

Der Betreuer nimmt alle Tätigkeiten vor, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen. Er unterstützt den Betreuten dabei, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen, und macht von seiner Vertretungsmacht nach § 1823 nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist.



Absatz 2 - Wunschbefolgung

Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, dass dieser im Rahmen seiner Möglichkeiten sein Leben nach seinen Wünschen gestalten kann. Hierzu hat der Betreuer die Wünsche des Betreuten festzustellen. Diesen hat der Betreuer vorbehaltlich des Absatzes 3 zu entsprechen und den Betreuten bei deren Umsetzung rechtlich zu unterstützen. Dies gilt auch für die Wünsche, die der Betreute vor der Bestellung des Betreuers geäußert hat, es sei denn, dass er an diesen Wünschen erkennbar nicht festhalten will.



Absatz 3 – Grenzen der Wunschbefolgung

Den Wünschen des Betreuten hat der Betreuer nicht zu entsprechen, soweit

1. die Person des Betreuten oder dessen Vermögen hierdurch erheblich gefährdet würde und der Betreute diese Gefahr aufgrund seiner Krankheit oder Behinderung nicht erkennen oder nicht nach dieser Einsicht handeln kann oder
2. dies dem Betreuer nicht zuzumuten ist.



Absatz 4 - mutmaßlicher Wille

Kann der Betreuer die Wünsche des Betreuten nicht feststellen oder darf er ihnen nach Absatz 3 Nummer 1 nicht entsprechen, hat er den mutmaßlichen Willen des Betreuten aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln und ihm Geltung zu verschaffen. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten. Bei der Feststellung des mutmaßlichen Willens soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.



Absätze 5 und 6

Der Betreuer hat den erforderlichen persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten, sich regelmäßig einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen und dessen Angelegenheiten mit ihm zu besprechen.

Der Betreuer hat innerhalb seines Aufgabenkreises dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Fähigkeit des Betreuten, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen, wiederherzustellen oder zu verbessern.



Grundlegende Prinzipien

- Erforderlichkeitsgrundsatz: („Der Betreuer nimmt alle Tätigkeiten vor, die erforderlich sind, um die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen.“) auch gegenüber anderen Hilfen
- Unterstützen vor Vertreten
- Willensvorrang (das „Wohl“ ist konsequent gestrichen)
- Grenze bei Gefährdung
- Hilfsweise Orientierung am mutmaßlichen Willen
- Innen- und Außenverhältnis wie bisher / §1823

BGT Mitte am 30. Juni in Kassel, Annette Loer



Pflicht zur Wunschbefolgung

Kernstück der Reform, die „Magna Charta“:

- Konsequente Wunschbefolgung
- Subjektive Perspektive
- Methode der unterstützten Entscheidungsfindung
- Im Rahmen des Möglichen
- Enge Schutzgrenzen in Absatz 3



Feststellung der Wünsche (Abs. 2)

Welche Wünsche sind gemeint ?

Ziele der Betreuung

auch Wünsche, denen kein freier Wille zugrunde liegt
also zunächst auch krankheitsbedingte Wünsche

Wahrnehmung der betreuten Person

Aus der Gesetzesbegründung:

„Wenn festzustellen ist, dass der Betreute aktuell zu einer freien Willensbildung nicht (mehr) in der Lage ist, darf nicht an dessen Stelle der Maßstab eines objektiven Wohls oder Interesses treten. Die Selbstbestimmung von Erwachsenen endet nicht mit dem Eintritt der Geschäfts- oder Einwilligungsunfähigkeit.“



unterstützte Entscheidungsfindung

Prozess und Methode

- zur Wahrung der Selbstbestimmung der betreuten Person
- zur Vermeidung eigener Wertentscheidungen der Betreuer*in

...meint allgemein, einer anderen Person im Prozess ihrer eigenen Entscheidungsfindung Unterstützung zu bieten

...beschreibt den Unterstützungsprozess, ohne dass das Ergebnis - die Entscheidung – schon vorab feststeht

...ist also etwas anderes, als eine andere Person von einem (eigenen) Lösungsvorschlag oder eigener Vorstellungen von ihrem objektiven „Wohl“ zu überzeugen

- Auch bei einer vertretenden Entscheidung anzuwenden - zur Vereinbarkeit mit der UN-BRK
- Abkehr vom Modell der Behinderung und dem Betreuten als Objekt der Fürsorge
- Zum menschenrechtlichen Modell mit Zuschreibung einer eigenen rechtlichen Handlungsfähigkeit mit Unterstützungsbedarf



Schutz vor Gefährdung – Absatz 3 Nr. 1

Abkehr von der „Wohlschranke“

- Erheblichkeit der Gefährdung der Person oder des Vermögens: Gefährdung höherrangiger Rechtsgüter des Betreuten
- Z.B. erhebliche Verschlechterung der gesamten Lebens- oder Versorgungssituation
- Beurteilung aus der subjektiven Perspektive des Betreuten
- der geäußerte Wunsch ist Ausdruck der Erkrankung und entspricht nicht dem freien Willen!
 - > nur die fehlende Eigenverantwortlichkeit rechtfertigt es, Wünsche nicht zu befolgen



Unzumutbarkeit Abs. 3 Nr. 2

Unzumutbar ist

- die Beteiligung an rechtswidrigen Taten
- die Gefährdung Dritter
- aktive Beteiligung an einer Selbstschädigung?

Grenze der persönlichen Zumutbarkeit?

- zeitlich und umfänglich unangemessene Belastung
- ethisch, moralisch?

BGT Mitte am 30. Juni in Kassel, Annette Loer



Mutmaßlicher Wille - Absatz 4

„Kann der Betreuer die Wünsche des Betreuten nicht feststellen oder darf er ihnen nach Absatz 3 Nummer 1 nicht entsprechen, hat er den mutmaßlichen Willen des Betreuten aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln und Geltung zu verschaffen.“

Auf den mutmaßlichen Willen ist dann zurückzugreifen,

- wenn der aktuelle Wunsch nicht feststellbar ist, oder
- wenn die Betreuer*in an den geäußerten Wunsch nicht gebunden ist,

mit der Frage:

Wie hätte die betreute Person entschieden,

- wenn sie sich jetzt äußern könnte, oder
- wenn die Selbstgefährdung nicht an der krankheitsbedingt fehlenden Eigenverantwortlichkeit liegen würde.

BGT Mitte am 30. Juni in Kassel, Annette Loer



Feststellung des mutmaßlichen Willens

„Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten. Bei der Feststellung des mutmaßlichen Willens soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.“

- war bisher nur bei der Patientenverfügung in § 1901a BGB benannt,
- als Entscheidungsmaßstab für die Vertretungsperson
- Soweit erforderlich: Gespräch mit Dritten zur Ermittlung der Einstellungen und Präferenzen

(als Informationsquelle, kein Recht der Angehörigen auf Auskunft).

> Rekonstruktion durch ausschließlich subjektive Kriterien:

„Der Betreuer stellt letztlich ein These auf, wie sich der Betreute selbst in der konkreten Situation entschieden hätte, wenn er noch über sich selbst bestimmen könnte“ (BGH vom 8.2.2017 – XII ZB 604/15)

BGT Mitte am 30. Juni in Kassel, Annette Loer



und wenn kaum konkreten Anhaltspunkte festgestellt werden können?

Wie ist bei unzureichenden Hinweisen zu entscheiden?

Kein Rückgriff auf das „objektive Wohl“,
sondern auf allgemeine Lebenserfahrung bezüglich
Menschen in genau dieser Situation und mit dem
Hintergrund der betreuten Person

Die Frage ist nicht:

„Was wäre jetzt das Beste für diesen Menschen?“, sondern

„Wie würde dieser Mensch jetzt entscheiden?“

BGT Mitte am 30. Juni in Kassel, Annette Loer



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Wünsche?

BGT Mitte am 30. Juni in Kassel, Annette Loer